

# Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte

Wenn die Mannheimer GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund ihren Antrag auf Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners (siehe unten Seite 2) nicht bei dem rechtsstaatswidrigen LG Heidelberg und bei dem rechtsstaatswidrigen OLG Karlsruhe, sondern bei einem rechtsstaatlichen Gericht, z.B. beim OLG Hamm (7 WF 130/16 vom 03.03.2017: *"Im Zustand der Schuld- und Zurechnungsunfähigkeit begangene Zuwiderhandlungen können zivilrechtlich nicht mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft geahndet werden"*) oder beim OLG Frankfurt (5 WF 110/14 vom 04.06.2014: *"Ergeben sich Zweifel an der Schuldfähigkeit, so hat das Gericht dies von Amts wegen aufzuklären"*) gestellt hätten, dann wäre der Antrag der GHI Rechtsanwälte auf Bestrafung des Schuldunfähigen zurückgewiesen worden.

Da jedoch die rechtsstaatswidrigen Gerichte im OLG-Bezirk Karlsruhe die Interessen von Abmahnanwälten wahrnehmen, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner nicht nur das Schuldunfähigkeitsurteil, sondern auch die vom Landtag im Internet publizierte BW-Drucksache verschwiegen, worin der Landtag Baden-Württemberg feststellte:

**"Wegen dieser Handlungen konnte er nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. ... Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten – der Beginn ist um das Jahr 1990 anzunehmen – bestehende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat".**

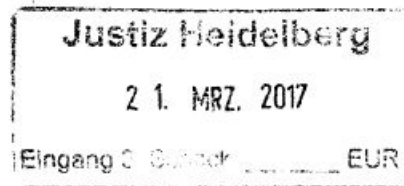
Im April 2019, also vor 5 Monaten, wurden die GHI Rechtsanwälte angeschrieben: *"Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf wird Ihnen empfohlen, freiwillig auf alle Rechte aus den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen von LG Heidelberg und OLG Karlsruhe zu verzichten und dem Antragsgegner alle Kosten zu erstatten."*

Erwartungsgemäß nahmen die Anwälte den Ordnungsmittelantrag nicht zurück, denn sie wissen, daß hiesige Richter nicht nach den Kriterien *"zulässig ja/nein?"*, *"schlüssig ja/nein?"*, sondern nach dem Kriterium *"Gefälligkeit ja/nein?"* entscheiden und zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten nicht einmal vor rechtsstaatswidrigen Bestrafungen von Schuldunfähigen zurückschrecken. Der OLG-Bezirk Karlsruhe ist das Paradies für Abmahnanwälte, weil hiesige Richter sogar bereit sind, schuldunfähige Abmahnopfer durch Ordnungshaft zu bestrafen.

**Landgericht Heidelberg**

Postfach 10 37 69

69027 Heidelberg



---Abschrift---

**Az.: 5 O 180/16**

Mannheim

16.03.2017

**Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gem. § 890 ZPO**

1. Dem Schuldner wird ein nach richterlichem Ermessen angemessenes Ordnungsgeld auferlegt und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft festzusetzen.
2. Dem Schuldner werden die Kosten des Vollstreckungsverfahrens auferlegt.

Offensichtlich kann der Schuldner nur durch angemessene Ordnungsmittel dazu veranlasst werden, die gegenständlichen Verhaltensweisen endgültig und vollumfänglich zu unterlassen.

Patrick Imgrund  
- Rechtsanwalt -

**Antrag gem. § 890 ZPO vom 16.03.2017 von Rechtsanwalt Patrick Imgrund zwecks Anordnung von Ordnungsgeld/Ordnungshaft gegen den vom Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.**

# "Anwaltliche Zwangsvollstreckung" \*\*

Wir haben Ihre Mandantschaft nunmehr aufzufordern, den Betrag i.H.v. € **1.730,13** nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2017 bis spätestens **13.08.2019** an uns - Inkassovollmacht wird anwaltlich versichert - auf das unten benannte Konto zu überweisen.

Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir sofort die Zwangsvollstreckung gegen Ihre Mandantschaft einleiten; eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses liegt uns bereits vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,



Christoph Göritz

- Rechtsanwalt -

- Fachanwalt für IT-Recht -

Für die GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund sind Abmahnungen ein sehr sicheres Geschäftsmodell, weil das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Präsident Dr. Frank Brede und das rechtsstaatswidrige OLG Karlsruhe unter der Leitung von Präsident Alexander Riedel sich zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten sogar über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 506/63 hinwegsetzen (abgedruckt in <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seiten 4 bis 11).

Ein rechtsstaatliches, unparteiisches Gericht hätte wegen der Schuldunfähigkeit des Antragsgegners den "Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gemäß § 890 ZPO" (oben Seite 2) der Anwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund zurückgewiesen und die Kosten dem Antragsteller auferlegt.

Da sich rechtsstaatswidriges LG Heidelberg und rechtsstaatswidriges OLG Karlsruhe aber zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten weigern, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 506/63 zu befolgen, wurden die Kosten dem schuldunfähigen Antragsgegner auferlegt.

\*\* Abmahnanwälte müssen im OLG-Bezirk Karlsruhe nicht über Kenntnisse der Rechtschreibung verfügen.

# Leitsätze aus BVerfG 2 BvR 506/63

Damit Präsident Dr. Frank Brede und Präsident Alexander Riedel sowie die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner vielleicht irgendwann in ihrem Berufsleben das Schuldprinzip **"Nulla poena sine culpa"** befolgen, werden wichtige Leitsätze aus der Entscheidung 2 BvR 506/63 vom 25.10.1966 (BVerfGE 20, 323) hier noch einmal wiedergegeben:

**"Dem Grundsatz, daß jede Strafe – nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetze, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet."**

**"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."**

**"Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus."**

**"Dieser Grundsatz ist im modernen Strafrecht so selbstverständlich, daß der Bundesgerichtshof in seinem Plenarbeschluß zur Frage des Verbotsirrtums von ihm als von einem "unantastbaren Grundsatz allen Strafens" spricht (BGHSt 2, 194 [202])."**

**"Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend."**

# Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

**"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."**

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

**"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."**

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine *"Ordnungshaft von 8 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine *"Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine *"Ordnungshaft von 15 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter *"Landgericht Heidelberg"*, *"Urteil"*, *"Schuldunfähigkeit"*, *"Psychiater"* eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>